

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Beratungsleistungen

(Stand: Oktober 2025)

§ 1 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge über Beratungsleistungen der Butz Consult GmbH (im nachstehenden zusammenfassend „Butz“ oder „Auftragnehmer“ genannt) und seinen Auftraggebern für alle Aufträge über Projekte, Beratungs-, Vermittlungs-, Trainings-, Planungs- oder Organisationsarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Die nachstehenden Bedingungen gelten jeweils in Verbindung mit einer Mandatsvereinbarung oder Projektvertrag zwischen der ButzConsult und einem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die angebotene bzw. vereinbarte Beratungstätigkeit (Dienstleistung), die nach den Grundsätzen angemessener Ausbildung und der Anwendung aktueller Kenntnisse und Erfahrungen erbracht wird.

Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter (auch ob angestellt und/oder freie Mitarbeit) bleibt Butz auch im Verlauf des Projektes vorbehalten, soweit die sach- und termingerechte Auftragserfüllung gewährleistet ist.

Steuer- und / oder -rechtsberatende Dienstleistungen sowie andere Sachverständigen- und/oder Beratungsleistungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil des jeweiligen Vertrages und unterliegen einer gesonderten Beauftragung.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Leistungen und Arbeitsunterlagen werden auf der Basis des Angebotes oder in Projektverträgen sowie ggf. in schriftlichen (ergänzenden) Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Auf Verlangen des Auftraggebers gibt Butz Auskunft über den Stand der Auftragsausführung bzw. legt nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft ab durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergeben soll. Soll Butz einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

Butz ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten, Angaben und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. Für die Richtigkeit der Angaben zum Zielunternehmen, seinen rechtlichen oder wirtschaftlichen

Verhältnissen wird keine Haftung übernommen. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsorts und der Einteilung seiner Arbeitszeit bzw. der seiner Mitarbeiter frei. Er stimmt sich jedoch für die Zusammenarbeit und für die Einhaltung von Terminen mit dem Auftraggeber und dessen weiteren Beratern ab.

Der Auftragnehmer kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch anderer Personen bzw. anderer Dienstleister als Unterauftragnehmer bedienen. Diese können auch direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten. Der Auftragnehmer bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen verantwortlich.

Aufgaben, die laut Rechtsdienstleistungsgesetz, Steuerberatungsgesetz oder Wirtschaftsprüferordnung den dort genannten Berufsträgern vorbehalten sind, übernimmt oder erbringt der Auftragnehmer nicht. Butz koordiniert auf Wunsch derartige Leistungen, sie bedürfen aber in jedem Fall einer gesonderten Mandatserteilung.

§ 4 Leistungsänderungen

Butz ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand von Butz oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt Butz in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann Butz eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Tätigkeiten von Butz zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen z. B. u. a., dass der Auftraggeber:

- Die Bereitstellung der für die Durchführung der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erforderlichen Informationen und Daten selbst oder über Dritte. Diese müssen richtig und vollständig und dürfen nicht irreführend sein und dürfen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen. Den Auftragnehmer trifft keine Pflicht zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten.
- Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der Butz einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend

zur Verfügung stellt.

- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der Butz zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- den Auftragnehmer unverzüglich informiert, wenn sich herausstellt, dass wesentliche dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Informationen falsch, unvollständig oder irreführend sind oder werden, insbesondere, wenn wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens eintreten oder zu erwarten sind.
- auf Verlangen von Butz die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich bestätigt.

§ 6 Vertraulichkeit, Schweigepflicht gegenüber Dritten

Butz ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Butz übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

Butz ist befugt vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit dieses erforderlich ist, um die Rechte und Pflichten des Auftraggebers durchzusetzen bzw. zu erfüllen (z.B. zur Ansprache von und Bereitstellung von Informationen an (potentieller) Erwerber durch den Auftragnehmer oder im Rahmen der Kommunikation von weiteren Beratern des Auftraggebers) oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder börsenrechtlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

Darüber hinaus gelten die individuellen im jeweiligen Projekt abgeschlossenen Vertraulichkeitserklärungen.

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit oder des Datenschutzes dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.

§ 7 Datenschutz

Butz ist ermächtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß § 10 verarbeiten zu lassen.

Butz erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung.

§ 8 Schutz des geistigen Eigentums, Urheberrechte

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von Butz gefertigten Berichte, Konzepte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, bleibt Butz Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 9 Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug, indem z. B. vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschte, vereinbarte oder terminierte Zeitkontingente zu der verabredeten Zeit vom Auftraggeber nicht abgerufen und deshalb nicht wie geplant geleistet werden können, oder unterlässt, verletzt bzw. verzögert er eine ihm nach § 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann ButzConsult für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste bis zu 50 % der vereinbarten Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Unberührt bleiben Ansprüche der ButzConsult auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

§ 10 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

Butz haftet durch von ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit (mit-) verursachte Schäden nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen haftet Butz nur für Schäden, wenn und soweit sie von ihm, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung seitens ButzConsult stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien.

Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung gemäß der D&O Police der Butz Consult GmbH auf maximal 1.000.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

Butz haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Butz können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen,

bleibt unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die Butz die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Butz, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und ähnliche Umstände, von denen ButzConsult mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird beginnend mit dem Datum der Auftragserteilung geschlossen. Er wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Beide Parteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Butz behält im Fall der Kündigung Anspruch auf Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen sowie Ersatz nachweislich entstandener Aufwendungen. Bereits entstandene Ansprüche bis zum Zugang der Kündigung bleiben bestehen.

Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 13 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Befindet sich der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug, ist Butz berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung zu setzen. Die Aufforderung kann unter gleichzeitiger Erklärung erfolgen, dass Butz den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist durch den Auftraggeber vorgenommen werde.

§ 14 Vergütung

Butz hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Das Entgelt für die Dienste von Butz wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Butz kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Rechnungen von Butz sind in der Regel sofort fällig, es sei denn die jeweilige dem Auftrag zu Grunde liegende Vereinbarung trifft eine abweichende Regelung.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Butz auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Für Projekte im Themengebiet der Unternehmensnachfolge und des –Unternehmenskaufs und -verkaufs (M&A) kann zusätz-

lich ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar abgeschlossen werden. Einzelheiten diesbezüglich sind im Vertrag geregelt.

Sollte ein den Anspruch auf Erfolgshonorar auslösender Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Erwerber nachträglich angefochten oder aufgehoben werden, so hat dies keinen Einfluss auf den Anspruch des Auftragnehmers auf das Erfolgshonorar.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Des Weiteren kann eine Akontozahlung nach Auftragserteilung und Auftragsfortschritt angefordert werden. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der Butz. Diese ist dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Alle Forderungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

§ 15 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Der SV bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 16 Abtretung

Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus Projektverträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung beider Vertragspartner.

§ 17 Sonstiges, Anzuwendendes Recht

Abgegebene Angebote gelten ab Ausstellungsdatum maximal 6 Monate bzw. bis zu dem im Projektvertrag bzw. der Mandatsvereinbarung angegebenen Datum. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist Butz nicht mehr an das Angebot gebunden.

Butz ist berechtigt, den Auftraggeber einschließlich der Art der erbrachten Leistung in einem Kundenverzeichnis zu führen und dieses für Referenz- und Akquisitionszwecke zu verwenden, es sei denn der Kunde macht diesbezüglich schriftlich einen Einwand geltend.

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht) anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der jeweiligen Angebote, Aufträge und Projektverträge bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Abweichende Auftragsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Ansprüche aus Projektverträgen sind von den Vertragspartnern innerhalb von drei Jahren geltend zu machen.

Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie Gerichtsstand ist unser Sitz (Krefeld), soweit Sie nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Butz Consult GmbH (Stand: Oktober 2025)